



Hinweisblatt für Studierende

Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung

1. Einleitung

Studierende, die eine chronische Erkrankung und/oder Behinderung vorweisen, die sich erschwerend auf das Studium auswirkt, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss stellen. Dabei soll zum einen die individuellen Einschränkungen der betroffenen Studierenden Rechnung getragen und zudem der Grundsatz auf Integration und Chancengleich gewährleistet werden. Ziel ist es, gleichwertige Ausgangsbedingungen für alle Studierenden und Studieninteressierten herzustellen.

Hinweis: Anträge auf Nachteilsausgleiche werden nicht pauschal bewilligt, sondern sind grundsätzlich immer Einzelfallentscheidungen!

2. Informationen zum Verfahren

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss schriftlich erfolgen und ist bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzende_n einzureichen. Bitte nutzen Sie hierfür das zur Verfügung gestellt **Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich“**. **Fügen Sie dem Antrag bitte immer ein (fach-)ärztliches Attest bei**. Hinweise zu dessen Inhalt werden unter Punkt 3 erläutert.

Bitte denken Sie daran, den Antrag auf Nachteilsausgleich rechtzeitig zu stellen, besonders dann, wenn sich der Antrag auf Klausuren oder mündliche Prüfungen bezieht. Erfolgt keine rechtzeitige Antragsstellung, so kann es geschehen, dass Sie die Prüfung ohne Maßnahmen des Nachteilsausgleichs absolvieren müssen. Daher wird empfohlen, den **Antrag mindestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums** zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn An- und Abmeldungen zu Prüfungen bis wenige Tage vor den jeweiligen Prüfungen möglich sind.

Bitte suchen Sie auch den Kontakt zur/zum Dozent_in, um den reibungslosen Ablauf der Prüfung im Vorwege zu besprechen.

3. Hinweise für die Ausstellung eines Ärztliches Attests

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich ist immer ein (fach-)ärztliches Attest inklusive Stellungnahme des Arztes beizulegen. Dabei soll geschildert werden, wie sich die Erkrankung und/oder Behinderung konkret im Studium und/oder bei Prüfungen auswirkt. Das Attest sollte aufzeigen, wie stark die/der Studierende gegenüber Mitstudierenden, eingeschränkt ist. Zudem ist es hilfreich, wenn geschildert wird, wie stark die Erkrankung und/oder Behinderung im Vergleich zu anderen Betroffenen ausgeprägt ist. Es ist wünschenswert, dass der Arzt spezielle Maßnahmen benennt, die



aus medizinischer Sicht erforderlich sind, um die Auswirkungen der Erkrankung/Behinderung zu kompensieren.

Hinweis: Die genannten Maßnahmen gelten nur als Indiz und sind keineswegs bindend, da der Arzt weder die juristische noch fachliche Seite des Nachteilsausgleichs beurteilen kann.

Möglichkeiten der Nachteilskompensation:

- Zeitverlängerung
- Separate Räume (ggf. mit eigener Aufsicht)
- Verlängerung der Fristen für Prüfungsleistungen
- Hilfsmittel/Assistenzen
- Nichtberücksichtigung von Rechtschreibfehlern
- u.w.

4. Information und Beratung

Für Rückfragen zum Thema Nachteilsausgleich steht Ihnen Frau Dr. Sabine Voigt zur Verfügung:

Universität zu Lübeck
Frau Dr. Sabine Voigt
Tel.: +49 (0)451 3101 1250
Fax: +49 (0)451 3101 1254
E-Mail: sabine.voigt@uni-luebeck.de